zu sich und ermahnte dieselbe auf die rührendste Art und Weise, stets den rechten und wahren Weg einzuhalten. Eine Viertelstunde vor seinem Tode (3. Jan. 1724) empfing er wiederholt die heil. Sakramente, verschied sodann in Beisein von fünf Aerzten, den Rosenkranz umschlungen in Händen haltend. Seine Leiche wurde am Sterbetage von Bonn zu Lande nach Köln abgeführt und nach hier stattgefundenen herkömmlichen Feierlichkeiten vor der Kapelle der heiligen drei Könige in den Dom beerdigt; die Stelle ist durch eine Grabschrift und ein Denkmal in der Nähe bezeichnet. Das Herz wurde nach Alt-Dettingen, die Eingeweide in die von ihm erbaute Loretto-Kapelle zu Nissel, in der Abtei des heil. Dominicus, beerdigt und hier bei ihrer Ankunft von der Garnison feierlich empfangen.

In der von Peter Bonn, Pfarrer zum heil. Alban im kölner Dom am 4. Jan. (1724) abgehaltenen Trauerrede werden des Verstorbenen religiöser Sinn, sein besonderes Vertrauen zur heil. Maria, die von ihm ausgegangene Stiftung der ritterlichen Bruderschaft zum heil. Michael, dann die Errichtung einer stets brennenden Lampe in Silber bei dem Grabe des heil. Nepomuck in Prag besonders hervorgehoben. Aehnliche Lobsprüche ertheilte ihm der Jesuit Averhausen in der Leichenrede, die er für den Seligen in derselben Kirche hielt.

Urkunden.

Päpstliche Bestätigung für Joseph Clemens*).

Innocenz, p. p. XI., Unsern Gruß u. apostolischen Segen! Sehr geliebter Sohn! Seitdem die göttliche Vorsehung Uns, unangesehen unserer Unwürdigkeit auf den apostolischen Stuhl gesetzet, und vor gesammte Kirche

*) Nach einer gleichzeitigen Uebersetzung mitgetheilt.

zu sorgen anbefohlen, haben Wir solches durch den höchsten Beistand heilsam auszurichten Uns alles Fleiß bestrebet, sind auch möglichst bemüht, und lassen es Uns am Herzen angelegen seyn, daß die erledigten Kirchenaemter an solche Personen und Hirten verliehen werden, die tüchtig und geschickt sind allem dabei einschleichendem Unheil durch treue Vorsorg und ihr gutes Ansehen vorzubeugen, nicht weniger auch dieselbe unter göttlichen Segen und Gedeihen zu verlangendem Flor und Aufnehmen zu bringen.

Wann denn die Haupt u. und Stiftskirche zu Köln, derer Erzbischof dieser Zeit zugleich ein Mitglied des heil. Röm. Reichs und Churfürst ist, welche Stelle nur noch neulich Herzog Maximilian Henrich von Baiern rühmlichst bekleidet, nun durch dessen Ableben, als welcher ausserhalb Rom dieses Zeitliche gesegnet, trostlos und ohne Hirt ist, hat dessen hinterlassenes Kapitel, allerseits Kanonichen bei besagter Kirche, denen bei solcher Erledigung eine tüchtige Person zu wählen gebührt, so fern, daß die geschehene Wahl durch den zeitlichen Pabst bestätigt und genehmigt werde, laut des zwischen dem apostolischen Stuhle und der löblichen deutschen Nation getroffenen Vergleiches, die anderwärtige Wahl eines künftigen Erzbischofs von Köln mit Zuziehung aller Interessenten, die dabei haben sein sollen, können und wollen, an dem gewöhnlich hierzu bestimmten Tage einhellig vorgenommen, und in Betrachtung dann, daß Du bereits ein Kanonichenstelle und Pfründe bei besagtem Stifte aus Päbstlicher Begünstigung besitzest und ein leiblicher Bruder bist von unserm geliebten Sohne, dem Edlen Max Emanuel Herzog in Ober- und Nieder-Baiern und des heil. Röm. Reichs Churfürsten, ohngeachtet Du erst das 17ste Jahr erreicht und noch nicht bei dem erforderlichen Alter bist, auch bereits zu

den Bisthümern Regensburg und Freysingen Päpstliche Gnade und Apostolische Dispens, ohne daß die Weihe verschoben, erhalten, weil Du auch sonst Dich für den katholischen Glauben, den vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Artikeln gemäß, erkärt, überdieß Dir deshalb ein besonderes Breve gleichen Inhalts zugefertigt worden, in welchem Wir unter gewissen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, daß ungeachtet Deines nicht hinreichenden Alters, und weil Du bereits die bischöfliche Würde zu Regensburg und Freysingen wirklich brauchst, und was sonst für Mängel und Hindernisse die Sache streitig machen können, Du gleichwohl zu einem Erzbischofe und Hirten besagter kölnischen Kirche ungehindert erwählt werden kannst; Dich theils derselben auf vorhergegangenes Scrutinium, nachdem mehr als ein Drittel der Kapitularen Dir die Stimme gegeben, zum Erzbischofen von Köln erwählt, die andere Partei aber aus diesen Domherren, deren Anzahl sich jedoch nicht auf zwei Drittel erstreckt, Unsern auch geliebten Sohn, Wilhelm Egon von Fürstenberg, der h. R. Kirche Kardinalpriester, auch mit päpstlicher Dispensation und Gutachten erwählten Bischof zu Straßburg, zu ihrem und gemeldeter kölnischen Kirche Erzbischof postulirt. Worauf Du die Wahl, so rechtmäßig, wie vorgesagt, auf Dich gefallen, approbirt, und das deswegen erichtete Instrument in Original vom Kapitel und den angeführten Kanonichen unserm in Gott würdigen Bruder Sebastian Anton, Erzbischof von Damasco, unserm und des apostolischen Stuhls für die rheinische Provinzen und Nieder-Deutschland abgeordneten Nuntius durch ihren Syndik überreichen lassen, von dem weiter Uns übersandt worden; deswegen, und was die zugleich nachgesuchte Bestätigung und Admission betrifft, haben wir sogleich nach Empfang

die zu unserm Consistorium verordnete der heil. Römischen Kirche Kardinäle, Unsere wertheste Brüder, zusammen berufen und die Sache weiter zu prüfen anbefohlen, welche nach reiflicher und genauer Untersuchung endlich beschlossen, daß die angeführte Postulation des rc. Kardinals von Fürstenberg nichtig, hingegen die Wahl, die Du erhalten, genehm zu halten, und wie Wir thun werden, zu genehmigen sey: welchen Beschluß Unserer Congegration Wir, nachdem Wir von der Sache genaue Kenntniß erhalten, genehmigen und billigen. Diesemnach und weil Wir der kölnischen Kirche gegen alle Lasten, die bei langen Vacanzen eintreten, nach der Uns von Gott verliehenen Gewalt, gern heilsame Fürsehung thun wollen, so hoffen Wir zu Gott, daß Du in Ansehung Deiner hohen Abkunft und glorreichen Ahnen, besonders der sich täglich vermehrenden herrlichen Handlungen Deines Bruders Max Emanuel, Herzog und Churfürst von Baiern, wodurch Dein Haus sich stets mehr um die katholische Religion und den heil. Stuhl verdient macht; wie dann auch Deine eigene Frömmigkeit und Tugend, welche bei wachsendem Alter sich vergrößern wird, Dich als einen treuen fleißigen Haushalter erweisen, und mit der Zeit das Amt eines religiösen und fürsichtigen Vorstehers in Dir zeigen wirst. Solchergestalt ertheilen wir Dir die besondere Gnade, Dich und Unsern würdigen Bruder Johann Heinrich, Bischof von Hieropel, Suffragan und Domherrn zu Köln, von allen und jeden Excommunicationen, Suspensionen und Interdikten, auch anderen kirchlichen Urtheilen, Censuren und Strafen von Rechtswegen oder von einigen Menschen, weswegen und mit was Gelegenheit es auch sey gesprochen, so Ihr mit deren irgend Einem bestricket wäret, bis zur Vollziehung von Gegenwärtigem in Kraft diesem freisprechend, und vor absolvirt haltend. Ueber-

geben Dir auch alle und jede Klöster, Consistorialsachen, Priorate, Conventual-Canonicaten, Präbenden, und andere der Kirchengüter, wie sie beschaffen sind, unter welcher Gunst oder Dispens Du dieselbe dem Titel nach oder sonst besitzest, oder Anwartung darauf hast, in und zu welchen Du nur einigermaßen berechtiget bist, welche, wie viel und welche die auch seyen, mit allem wahrem Nutzen, Renten und Einkommen, sowohl diejenigen, zu deren Beweiß unsere Gunst, Dispens und Entscheidung erfordert wird, als die auch über dieses besonders und ausdrücklich zu verzeichnen und benennen wären, kraft diesem, als vollkommen und ganz hier bezeichnet und namentlich angeführt, aus eigenem Antrieb, mit gutem Wissen und wohlbedachtem Muth; auch bestätigen Wir aus vollkommener apostolischer Gewalt und Autorität laut diesem Deine Wahl zu einem Erzbischof in Köln, sofern dieselbe, wie oben gesagt, vor sich gegangen ist. Wir ersetzen auch jede Rechtsmängel, oder was etwa bei der Wahl selbst versäumt, oder an Feierlichkeiten unterlassen worden, es mögen diese erforderlich, oder hergebracht seyn; oder mit welchem Grunde man diese hierzu nöthig glaubt. Und verordnen Dich von nun an, bis zu Deinem vollständigen Alter, zu einem Administrator von Köln, oberwähnten Bischof Johann Heinrich, von dessen Gottesfurcht und gründlicher Wissenschaft uns viel gerühmt worden, Dir indessen zum Mitadministrator gebend, dergestalt, daß ihr bis zur päpstlichen Erkenntniß in geistlichen Sachen, und was denselben anklebig, gesammter Hand, in weltlichen aber Du allein, nach Belieben schaltest und waltest, und während dieser Administration, nach errichteten Schulden und Beschwerungen desselben Erzstiftes mit den übriggeblieben Einkünften und Renten eigenem Gefallen nach verfügst, allermaßen wie den vorigen Erzbischöfen daselbst hiermit

umzugehen gefällig war; doch bleibt Dir verboten, etwas von unbeweglichen Gütern, Herrlichkeiten, Flecken, Dörfern, Höfen, Schlössern, Landereien, ꝛc. oder von beweglichen Schätzen und Kleinoden der kölnischen Kirche zu veräussern, als von Uns kraft diesem ganz und ernst untersagt: solchemnach und so fern wir der kölnischen Kirche Deiner Person wegen aus derselben Gewalt vor jetzt und künftig, wann Du nun die erforderlichen Jahren erreichest, Fürsehung thun, Dich zum Erzbischof und Vorsteher von Köln erklärend, mit dem Beding: daß Du dermal zwar in weltlichen Sachen eigenmächtig, in geistlichen und von diesen abhängigen Sachen aber nicht anders als mit Zuziehung Bischofs Joh. Heinrichs, oder anderer Coadministratoren, so Dir dann und sonst von Uns, und dem Heiligen Stuhle sollen beigegeben werden, verfahrst. Nach welcher Zeit und sobald Du die erforderlichen Jahre hast, Dir unversagt ist, sowohl der Polizei- als Kirchen-Sachen Dich ohne Jemandes Beistand anzuehmen; wie Dir dann allein alsdann die völlige Regierung und Administration dieses Erzstifts übertragen sein soll; und hoffen wir zu Gott, von dem jeder Segen auf uns herabkommen muß, Du werdest zumal bei erfolgtem Alter durch dessen Hilfe besagte Kirche dergestalt heilsam regieren, daß dieselbe stets zunehme. In welchem Wunsch wir mittelst dieses Apostolischen Briefs Dir nochmals einbinden, daß Du die weltliche Jurisdiktion zwar dermal leiten magst, jene der Kirche aber und was dieser angehört, ohne Beirath des Bischofs Joh. Heinr., Deines Coadministrators, Dich nicht anzumaßen hast; es sey denn, daß Du nach Vorschrift der Canonen durch Alter hierzu tüchtig worden, alsdann Du allein beides, geist- und weltliches des mehrgenannten Erzstiftes zu übernehmen, und dabei so zu handeln wissen wirst, daß Deine anvertaute Kirche

sich über glückliche Regierung und heilsame Pflege zu freuen, Du aber hierfür nicht nur ewigen Lohn, sondern auch hier unsern Apostolischen Segen und Gnade reichlich erwerben wirst. Hiernach befehlen wir Unsern Ehrwürdigen Brüdern, Suffragane, und Unsern geliebten Söhnen vom Kapitel und des Stifts Vasallen, dem ganzen Klerus und den Einwohnern der Stadt, auch Eingepfarrten des Stifts Köln, daß jene zwar, die Suffragane, als Glieder nach dem Vorgesetzten sich willig fügen, die Kapitularen aber von nun an, da Du die weltliche Regierung allein, die geistliche und daran haftende Sachen aber nebst Dir mehrgenannter Bischof Joh. Heinrich, oder wen wir und der Apostolische Stuhl sonst hierzu ernennen würden, zugleich mit zu verwalten befugt seyd, und dann, wenn Du nach zurückgelegter Minderjährigkeit die völlige Regierung angetreten, Dich allein für ihren geistlichen Vater und Seelenhirten demüthigst erkennen, gehorsamen, auch gebührende Ehre erweisen in der Furcht des Herrn, damit das gute Vernehmen zwischen Euch gewünschte Früchte hervorbringe, und Wir Euere Frömmigkeit dem Höchsten andächtig vorzustellen gemüßiget sind. Weiter, daß die Geistlichkeit, dem Uns und dem heil. Stuhle schuldigen Respect zufolge, Dich freundlich aufnehme, in Ehre halte, Deine heilsame Ermahnungen demüthig vernehme und sich befleißige ihnen nachzuleben, auch das Volk Dich als seinen Vater und Seelsorger in des Herrn Furcht erkenne, und mit Ehrerbietung denen von Dir und genanntem Bischof Johann Heinr., oder wen wir sonst, wie gesagt, zum Coadministrator Dir an die Seite setzen werden, ergangenen Mahnungen und Befehlen gemäß sich zeige, dergestalt, daß Du Dich ihres kindlichen Gehorsams, sie hingegen einer recht väterlichen Treue von Dir sich in Wahrheit rühmen können. Letztlich die Va-

sallen Dir allen gebührenden Respect erweisen, treu, hold, und dienstfertig sind und Deinem habenden Recht über sie sich völlig unterwerfen, widrigenfalls wir alle von Dir wieder dergleichen Rebellen rechtmäßig ergehenden Urtheile und Strafen genehm halten, und daß solche nachdrücklich vollstrecket werden, Uns mit Hilfe Gottes bestreben wollen. Ersuchen und ermahnen auch Unsern in Christo geliebtesten Sohn, römischen König und erwählten Kaiser, daß er, Dich und das Deiner Verwaltung und Sorge, wie gesagt, anvertraute Erzstift Köln, seinem gegen Uns und den Apostolischen Stuhl tragenden Respect gemäß, sich anbefohlen seyn lasse, auch zur Beihaltung und Vermehrung des Stifts Gerechtsame, Dir Vorschub zu thun belieben wolle, damit Du bei seiner Maj. mächtigen Schutz während der Verwaltung, und wenn Du auch nach verlebten Minderjahren die geistliche Seelsorge völlig auf die Schultern nimmst, in des Herrn Gnade gesegnet seyst, und der erwählte römische König und Kaiser Leopold von Gott zwar den Lohn des ewigen Leben davon ererndten, von Uns aber alle Gegenerkenntlichkeit zu erwarten habe. Ueberdieß und weil Wir zur Förderung Deines Bestens geneigt sind, so ertheilen Wir kraft diesem völlige Macht und freye Gewalt, daß sobald Du, wie bereits bemerkt, die völligen Jahren angetreten, und nun dem Orden der Priester einverleibt, Du von einem katholischen Bischofe, welchen Du hierzu erwählen wirst, jedoch daß er die Gunst und Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle habe, mit Beistand zwei, oder drei anderer katholischer Bischöfe, die auch mit Uns in gutem Vernehmen sich befinden, die Weihung empfangen, welche derselbe Bischof, nachdem Du Uns und der römischen Kirche treu und hold zu sein mit dem gewöhnlichen von Dir erst recipirten Eide, nach dem beigefügten Original Dich verpflichtet, Dir

zu ertheilen befugt seyn soll. Wie wir denn hingegen aus Unserer Uns zustehenden Macht erklären und ordnen, so es kommen sollte, daß Du von diesem Bischofe dieselbe Eidformel noch nicht recipiret, und er gleichwohl Dir die Consekration zu geben, und Du dieselbe demnach zu empfangen Euch unterfangen würdest, er selbst der Bischof von allen bischöflichen Functionen, und Du mit ihm von aller, so wohl geistl. als weltl. Administration hiemit suspendirt seyn sollest. Ueberdieß damit Du Deinem hohen Herkommen und bischöflichen Stand gemäß leben und Dich aufführen könnest, so versehen wir, nachdem Du auch wirkliche Regierung und Administration des Erzstifts Köln angetreten, und nun im ruhigen Besitz quasi Possessio seyn wirst, und die erzbischöflichen Tafelgüter geniessest, so Du bei erlangtem gehörigen Alter die Consecration erhalten, Du gleichwohl noch nebst mehrerwähntem Stift, als lang Du dessen Vorsteher bist, und dessen von Uns Dir vergönnten Administration, die sogenannte Probstei des Klosters St. Peter Berchtergard, Regular-Kanonichen des Augustiner-Ordens, so fern es vor sich, oder nach Salzburg eingepfarrt, und andere geistliche Gefälle, unter und ohne Jemands Aufsicht, Seculare und jedes Ordens Regulare, obwohl auch Seculare, Kanonicaten, Präbenden und Herrlichkeiten, auch über die hohen bischöflichen Principal-Gerechtsame, die Personaten, Administratoren und Functionen bei Kathedral-Metropolitan- und Kollegial-Kirchen, dann die Regular-Benefizien, von dergleichen Klöstern, Consistorialien, Conventualpriorate, Präceptorien, Proposituren, Hoheiten und General-Administrationen, und anders, wie das immer Namen haben und beschaffen sein mag, oder was Du aus sonderbarer Apostol. Gunst und Dispens besitzest, in und zu welchem Du nur berechtigest, imgleichen alle

jährlichen Pensionen über gleichmäßige und andere Secular- und Regular-Benefizien, auch von Erz- und Bischöflichen Tafelgütern erheblichen Früchten, Nutzungen und Renten, welche Dir statt jährlichen Pensionen aus Apostolischer Autorität etwa reservirt und assignirt sind, deren Betrag, als wäre er hier genau bezeichnet, zu achten, von dem Du jenes zwar Lebenslang behalten, auch die Pensionen und Früchte davon, und aller Klöster, imgleichen alle Benefizialgefälle, Einkünfte, Rechte und Abnutzungen geniessen und heben, auch in Deinem Nutzen verwenden, nicht weniger Dein Recht gegen diese Klöster und Benefizien suchen, auch was Weise es Dir zukommt, verfolgen, und wo es nicht deduzirt, ungehindert und nach Belieben deduziren magst, weshalb wir Dich auch eigenem Antrieb, nach gutem Willen, nach Unserer Freigebigkeit, habender Macht, laut diesem Breve hiermit dispensiren. Weiter wollend, daß so lange Du Dich nicht in wirklichem ruhigem Besitz, oder quasi Besitz der Regierung und Administration ofterwähnten Erzstifts Dich befindest und die Erzbischöflichen Tafelgüter, oder den ansehnlichsten Theil davon genießest, Du obengenannte Stifter von Regensburg und Freysingen, deren Oberhaupt Du bist, ohne Widerspruch ungehindert beibehalten kannst; die aber nach erfolgtem gemeldetem Besitz vaciren, oder vor vacirt zu halten; dabei versehend, daß selbigen Administrators und Coadministrators Deputation, Provision, Bestellung, Constitution, und anders dabei Errichtetes sammt und sonders gültig und von unverbrüchlicher Kraft seyn und auch Dir und angeführtem Bischofe Joh. Heinrich in Allem durchgehends sowohl zu statten kommen soll, als wäre es selbst in unserm geheimen Consistorio mit Rath und Genehmigung unserer Ehrwürdigen Brüder, der römischen Kirche Kardinäle, also verhandelt, soll auch

also und nicht anders durch die Ordinariatsrichter und Delegirte sowohl, als die Advokaten und Auditoren bei der Apostolischen Kammer, Kardinäle, Legaten de Lateren und päbstlichen Nuntien, als welchen sammt und sonders demzuwider zu verfahren und zu sprechen weder Macht, noch Autorität übrig ist, geurtheilt und gesprochen werden, und also, wo jemand wissent- oder unwissentlich das Gegentheil zu begehen sich erlauben würde, solches null und nichtig seyn, ohngeachtet obiger Einschränkung und Unserer Apostolischer Kanzleyregel, wobei versehen, daß der wahre Tax und Werth von den Benefizien, so an die zu hohen kirchl. Aemtern Erhobenen verliehen worden, in der Dispensschrift ordentlich angezeichnet sein müsse, sonst sie vor unkräftig zu halten; und anderer Apostolischer, allgemeinen Land und Synodalbeschlüssen, ergangenen General und Specialconstitutionen und Verordnungen, sogar auch der Kirche zu Köln und aller übrigen Stifter, Klöster und Orden, imgleichen aller Statuten, wie die immer beschworen, oder Apostolisch bestätigt worden sind; auch aller Gewohnheit, Privilegien, und Apostolischer Urkunden, was Inhalts und unter welcher Form dieselbe Obigem entgegen besagten Kirchen, Klöster und Orden, oder den Bischöfen davon, Capitularen, Aebten, Obern und Andern einigermaaßen verliehen, bestätigt und erneuert sind. Alles und Jedes dieses, dessen Inhalt als ausdrücklich, vollkommen und von Wort zu Wort hier wiederholt zu achten, ob es gleich sonst zu respectiren, soll doch diesfalls und bis zur wirklicher Vollziehung Obiges, aus unserer Specialanordnung, nebst allem Andern dem zuwider Ergangenen ohne Kraft seyn. Wie hingegen Wir auch wollen, daß die Klöster und berührte Stiftungen um dieser Ursachen wegen an ihrer Achtung keinen Abbruch leiden, sondern ihnen zur Bestrei-

tung gewöhnlicher Kosten aller billiger Vorschub geschehen.

Ehe Du aber bei dem Erzstift Köln Dich in Regierungssachen einmischst und die Administration übernimmst, wird vonnöthen sein, daß Du vorher in die Hände oberwähnten Erzbischofs und Nuntius, Sebastian Anton, oder wen er an seine Stelle abordnet, den Eid der Treue schwörest, nach vorgeschriebener Form, die Du hernach auch in Deiner Urkund an Uns von Wort zu Wort zu wiederholen, und durch unsern Nuntius unter Deinem Insiegel, aufs schleunigste wann Du kannst einzuschicken hast. Gegeben zu Rom bei S. Maria Majore und mit dem Fischerring besiegelt am 20. Sept. 1688. Unserer Päbstl. Regierung am 12ten.

(L. S.) (gez.) J. F. Albanus.

II. Urkunde, die zerstörte Bonner Schiffbrücke betreffend.

Daß . . . . Demolirung der Ao. 1702 vor Bonn über den Rhein gelegenen feindlichen Schiffbrücken, Ihrer Churfl. Dchlt. zur Pfaltz am Rhein und in derselben Bergischen Ambt Lewenburgh gebohrner Unterthan Johan Frömgen Schiffman der Erste geweßen mit dem ich auf die bestmöglichste Manier diesen Anschlag auszuführen überlegt, demnegst contrahirt, und folglich daß derselbe zur dieses Desseins glücklichem Außschlag sonderbahr fleissigter Mitdirector der auff die Brükh persöhnlich mitgeführter schweren Holtzflootze geweßen sey. Undt daß sich sonst derselb in alle Wege bey diesem also vorgangen undt glücklich vollenzogenen handel wie es dan die Notturfft erfordert mit ahnwendung Eygener seiner Kösten, Vorsichtig, sorgsam, trew und fleissig verhalten und bezeyget. Ein solches thue hie-

mit Krafft aygenhändiger Unterschrifft undt beygedrucktem Pittschaft attestiren.

Coellen den 20. Dez. 1702.

(L. S.) (gez.) Wolffgang Wilhelm von Wittman zu Gorghausen*).

Verzeichniß

dessen, was die Belagerung Bonns vom 10. April 1702 bis den 15. Mai 1703 das Erzstift Köln gekostet hat.

	Rthlr.	Alb.	Hellr.
Hn. Tresorier von Hoppe, als holländischem Commissar .	60000	"	"
Hn. Halberg für angekaufte Hafer	5400	"	"
Hn. Rüber für Zahlung der Pferde welche die Munition aus Holland gezogen	892	13	4
Zu demselben Zwecke	751	"	"
Schifflohn für Faschinen und Schlagkörbe	250	"	"
Für 600 Klaffter Holz damit des Erzstifts Waldungen verschont blieben	2286	32	"
An die Generale zur Abwendung der Bombardirung 1000 Ducaten, oder	2666	53	4
Dem Herrn Commissar Brewer	200	"	"
Herrn Landcomissar von Bärensau	400	"	"
20000 Faschinen à 4 pied } ad 5 rhr. 20000 boites du paille } pr. 100	2000	"	"

*) Der hier bezeichnete Johann Frömgen, welchem seiner patriotischen und uneigennützigen Handlung wegen eine rühmliche Erinnerung nachlebt, war Großoheim des im J. 1830 in Köln verstorbenen Senators und Kaufmanns Wilhelm Frömgen, genannt Fromm. Die Urkunde ist noch dermalen im Besitz des Herrn Joseph Fromm in Köln.

	Rthlr.	Alb.	Hllr.
150000 Faschines à 6 pied ad 7½ rhr. pr. 100	15750	"	"
3000 Schanzkörbe, à 40 Stbr. pr. Stück	2000	"	"
3000 Faschinen zu 14 Fuß und 20 Stübr pr. Stück	1000	"	"
2000 Pionniers so während der Belagerung 35 Täge und nach derselben 25 Täge die Laufgraben zugeworfen und die überrheinische große Schanz demolirt haben, jedem 20 Stbr. täglich	40000	"	"
200 Karrigen doppelt bespannt während der Belagerung 35 Täge, jede 1 rhr. 20 Stbr. .	9333	20	"
40 Karrigen nach der Belagerung zur Planirung gebraucht 15 Täge ad 2 rhr.	800	"	"
100 Karrigen mit den ausziehenden Franzosen nach Luxenburg jede 2 rhr., sie sind nach zehn Tägen zuruckgekommen	2000	"	"
Im ganzen rhr.	145729	38	"